

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Waldmünchen über die Genehmigung der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Waldmünchen wegen der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „sonstiges Sondergebiet Zillendorf“

Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung

Mit Bescheid vom 14.12.2023, AZ BauR-6100. 7-367-2023-FP F.Nr. 36.I.05 hat das Landratsamt Cham die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Waldmünchen wegen der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Sonstiges Sondergebiet Zillendorf“ genehmigt.

Inkrafttreten der Flächennutzungsplanänderung

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Waldmünchen wirksam.

Einsichtnahme

Jedermann kann den Flächennutzungsplan (5. Änderung) und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Stadt Waldmünchen, Rathaus, Marktplatz 14, Zimmer 6 (Bauamt) während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Die Planunterlagen mit Begründung und zusammenfassender Erklärung zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes können auch auf der Homepage der Stadt Waldmünchen unter „www.waldmuenchen.de“ in der Rubrik „Bürgerservice“ eingesehen werden.

Hinweise

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans (5. Änderung) schriftlich gegenüber der Stadt Waldmünchen geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres,

in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Waldmünchen, den

22.FEB.2024



Stadt Waldmünchen

Ackermann
Erster Bürgermeister

Angeheftet am: 22.FEB.2024
Abgenommen am:

durch:
durch: